

sehen Besatzungszone Deutschlands, Gelsenkirchen, 1960 - *Otto Krings*, Zollrecht und Zollverwaltung der DDR, ROW 1975, S. 5} - *Gerhard Rommel*, Einziehung und Ersatzeinziehung bei Verletzung von Zollbestimmungen, NJ 1974, S. 105.

1. Grundsätze des Steuerrechts.

- 91 a) Art. 9 Abs. 4 Satz 2 wurde erst nach der Verfassungsdiskussion in den Verfassungstext aufgenommen. Er entspricht Art. 120 der Verfassung von 1949: »Abgaben und Steuern dürfen nur aufgrund gesetzlicher Regelung erhoben werden.« In Art. 9 Abs. 4 Satz 2 fehlt freilich das Wort »nur«. Die Ersetzung der Wendung »aufgrund gesetzlicher Regelung« durch die Wendung »auf der Grundlage von Gesetzen« ist als belanglos anzu sehen. In beiden Fällen sind nicht Gesetze im förmlichen Sinne zu verstehen. Denn Abgaben und Steuern werden auch aufgrund von Verordnungen des Ministerrates erhoben.
- 92 b) Trotz des Fehlens des Wortes »nur« schreibt Art. 9 Abs. 4 Satz 2 das Legalitätsprinzip für die Erhebung von Abgaben und Steuern vor.
- 93 c) In der Verfassung von 1968/1974 fehlen Bestimmungen, die den Art. 29 und 120 Abs. 2 und 3 der Verfassung von 1949 entsprechen: »Das Vermögen und das Einkommen werden progressiv und nach sozialen Gesichtspunkten unter besonderer Berücksichtigung der familiären Lasten besteuert. Bei der Besteuerung ist auf erarbeitetes Vermögen und Einkommen besonders Rücksicht zu nehmen« (Art. 29), sowie: »Vermögens-, Einkommens- und Verbrauchssteuern sind in einem angemessenen Verhältnis zueinander zu halten und nach sozialen Gesichtspunkten zu staffeln. Durch eine starke Staffelung der Erbschaftssteuer soll die Bildung volksschädlicher Vermögensanhäufung verhindert werden« (Art. 120 Abs. 2 und 3). Diese Verfassungsbestimmungen entsprachen dem Stand der Entwicklung im Jahre 1949 und hätten durch andere Formulierungen ersetzt werden können. Indessen ist es unterlassen worden, in der Verfassung Vorschriften über die Gestaltung des Abgaben- und Steuersystems aufzunehmen.

94 2. Nach dem Subjekt der Besteuerung sind vier Hauptgruppen zu unterscheiden: Volkseigene Wirtschaft, Privatwirtschaft, Empfänger von Arbeitseinkommen, sozialistische Genossenschaften und deren Mitglieder.

- 95 a) In der Besteuerung der volkseigenen Wirtschaft sind an die Stelle einer Vielzahl von Einzelsteuern einheitliche Abgaben getreten. Von der volkseigenen Industrie und den volkseigenen Land- und Forstwirtschaftsbetrieben und den volkseigenen Dienstleistungsbetrieben wurde zunächst die Produktionsabgabe erhoben. Sie war für jedes Produkt zu zahlen und bildete einen untrennbaren Bestandteil des Industrieabgabepreises. Ferner wurde die Dienstleistungsabgabe von diesen Betrieben für Dienstleistungen aller Art, darunter für Personen- und Güterbeförderung, Lagerung, Vermietung und Verpachtung, Anfertigung aus dem Material des Auftraggebers und Reparaturen erhoben¹⁸⁰.

Die Produktionsabgabe und die Dienstleistungsabgabe wurden im Jahre 1972 zur produktgebundenen Abgabe vereinigt¹⁸¹. Die Sätze sind nach Produkten außerordentlich dif-

180 Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie, der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (PDAVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 2. 1957 (GBl. I S. 138).

181 Verordnung über produktgebundene Abgaben und Subventionen - PAVO - vom 1. 3. 1972 (GBl. II S. 137).